

EuGH konkretisiert Hygieneanforderungen an Selbstbedienungstheken bei SB-Backshops

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 6. Oktober 2011 (Rs. C-382/10) klargestellt, dass allein die hypothetische Möglichkeit, dass die in Selbstbedienungstheken angebotenen Brot- und Gebäckstücke durch Kunden denkmöglich mit den Händen berührt werden können, nicht die Feststellung erlaubt, dass diese Lebensmittel nicht vor Kontamination geschützt seien. Insbesondere sind derartig angebotene Backwaren nicht für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich. Diese wegweisende Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen für die in SB-Theken angebotenen Lebensmittel.

Hintergrund der Entscheidung waren mehrere beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien eingelegte Berufungen von Lebensmittelunternehmern, die Backwaren zum Verkauf anbieten. Die Backwaren können durch Öffnen einer selbstschließenden Klappe mittels bereitliegenden Zangen entnommen werden. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde in Wien sah in den SB-Theken die Gefahr, dass Kunden die Waren mit bloßer Hand entnehmen sowie anhusten könnten. Die Behörde verpflichtete daher die Unternehmer, die Selbstbedienungsboxen für den Verkauf von Backwaren mit technischen Hilfsmitteln wie Schiebern zu versehen, die ein Zurücklegen bereits entnommener Backwaren ausschließen sollten.

„Die Entscheidung führt europaweit zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für in SB-Theken angebotenen Lebens-

mitteln; nationale Alleingänge von Behörden sind damit ausgeschlossen“

Dr. Markus Kraus,
meyer//meisterernst Rechtsanwälte

Der EuGH sah in Verpflichtung, SB-Theken mit Rücklagesperren zu versehen, eine Übersteigerung der hygienerechtlichen Anforderungen. Insbesondere zeigt das Gericht auf, dass eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos Auflagen oder Untersagungsverfügungen örtlicher Überwachungsbehörden nicht rechtfertigen könne. Vielmehr müssen auch und gerade die von dem Lebensmittelunternehmer getroffenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die dieser ergriffen hat, um eine Kontamination zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Dabei muss die Lebensmittelüberwachung sämtliche verfügbaren einschlägigen Informationen (wie etwa die Existenz eines Hygiene- und HACCP-Konzepts) beachten. In Konsequenz muss die Behörde daher dem Lebensmittelunternehmer einen konkreten Verstoß nachweisen.

Das von den Prozessvertretern Dr. Andreas Natterer Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien) Dr. Markus Kraus (meyer//meisterernst Rechtsanwälte, München) vor dem Gerichtshof erwirkte Urteil beschränkt sich nicht nur auf Backwaren, sondern hat mittelbar auch massive Auswirkungen auf sämtliche, in Selbstbedienungstheken angebotene Lebensmittel wie beispielsweise Süßigkeiten, Gewürze oder Antipasti. Auch



hier müssen die mit dem Vollzug des Lebensmittelrechts betrauten Behörden sowie die Gerichte der Mitgliedstaaten die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs beachten und umsetzen, um sich nicht dem Vorwurf eines (erneuten) Verstoßes gegen das europäische Lebensmittelrecht auszusetzen.



Dr. Markus Kraus
meyer//meisterernst rechtsanwälte